

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 815.31:3-20.10  
**Sachbearbeiter:** Doris Ebner  
**Telefon:** 0761 40161-40  
**E-Mail:** ebner@merzhausen.de  
**Datum:** 12.10.2018



### TOP 6

**Wasserversorgung;**  
**- Neukalkulation der Wassergebühren**  
**- Satzungsbeschluss**

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat	öffentlich	25.10.2018

### Sachverhalt:

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz). Die Wasserversorgung zählt daher zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die Gemeinde Merzhausen hat die Gewinnerzielungsabsicht in der Wasserversorgung ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung). Ziel ist jedoch eine annähernd hundertprozentige Kostendeckung und somit ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

von 2011 bis 2013: 2,80 Euro pro cbm (netto)  
von 2014 bis 2014: 3,22 Euro pro cbm (netto)  
von 2015 bis 2017: 3,32 Euro pro cbm (netto)  
seit 2018: 3,02 Euro pro cbm (netto)

Der derzeit geltende Gebührensatz in Höhe von 3,02 Euro netto pro cbm für die Wasserversorgung wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Der Gebührenkalkulationszeitraum endet am 31. Dezember 2018. Die Wasserversorgungsgebühr wird deshalb zum 1. Januar 2019 neu kalkuliert. Der Kalkulationszeitraum wurde auf drei Jahre gewählt. Die Gebührenkalkulation zeigt eine kostendeckende Wassergebühr von netto 3,11 Euro pro cbm auf.

Da noch (steuerliche) Gewinnvorträge vorhanden sind, schlägt die Verwaltung vor, diese gebührenmindernd in die Kalkulation einzurechnen. Bei Einrechnung von 50.000 Euro Gewinnen, errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 2,91 Euro pro cbm.

Im Entwurf der siebten Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Merzhausen wurden neben den Paragraphen für die Grundgebühren (§ 41) und der Wassergebühr (§ 42) der Paragraph 50 „Ordnungswidrigkeiten“ angepasst.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2019 ff. der Gemeinde Merzhausen einfließen.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 wird beschlossen.
2. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für die Jahre 2019 bis 2021 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 2,91 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2019 fest.
4. Der Gemeinderat beschließt die siebte Änderungssatzung nach Anlage 6.3.

## **Anlagen**

- 6.1 Gebührenkalkulation
- 6.2 Rechtsgrundlagen
- 6.3 siebte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

